



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11805**
Datum: 07.06.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.06.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Anpassung der Benutzungssatzung an die Gesetzesänderung KiFöG (V/2013/11693)

Beschlussvorschlag:

Die Finanziellen Auswirkungen werden komplett gestrichen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Gesetzesänderung des KiFöG.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt: _____ 1.36501-Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Zeitraum vom 01.08.-31.12.2013 _____ ca. 3,7 Mio. EUR
_____ (bei einer geschätzten 75% igen Inanspruchnahme
_____ der Ganztagsbetreuung)

_____ Kostenneutral, da Refinanzierung über das LSA

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

17.06.2013

Sitzung des Stadtrates am 19.06.2013

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Anpassung der Benutzungssatzung an die Gesetzesänderung KiFöG (V/2013/11693)

Vorlagen-Nummer: V/2013/11805

TOP: 6.5.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die „Finanziellen Auswirkungen“, die auf dem Deckblatt von Beschlussvorlagen und Anträgen ausgewiesen sind, gehören nicht zum Beschlussvorschlag. Ein Änderungsantrag muss jedoch eine Abänderung des ursprünglichen Beschlussvorschlages zum Inhalt haben.

Die finanziellen Auswirkungen werden nicht „beschlossen“. Sie stellen eine nachrichtliche Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses dar. Der Stadtrat und die Verwaltung hatten sich wiederholt darauf verständigt, dass zur besseren Übersicht die „Finanziellen Auswirkungen“ auf Seite 1 der Beschlussvorlage oder des Antrages zwingend aufzuführen sind. Es handelt sich um einen Teil der Begründung, der lediglich layoutmäßig nach vorn gezogen wurde. Ein Teil des Beschlusses sind die Auswirkungen hingegen nicht.

Insoweit ist der Änderungsantrag unzulässig.

Tobias Kogge
Beigeordneter